

Verordnung über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 6

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wellingsbüttel 6 für den Geltungsbereich Lockkoppel — Pfeilshofer Weg — Saseler Chaussee — Rabenhorst (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 517) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 12 für das Plangebiet Am Pulverhof — Bahnanlagen — Nordostgrenze des Flurstücks 312 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Wandseredder — Alt-Rahlstedter Kamp — Loher Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1005, 965 und 963 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Rahlstedter Straße — Tonndorfer Weg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist an den im Plan gekennzeichneten Stellen um 2 m zurückzusetzen.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1969.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 16	MONTAG, DEN 16. MAI	1988
Tag	I n h a l t	Seite
3. 5. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12.....	69
10. 5. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Bauwesen.....	70
—	Druckfehlerberichtigung.....	70

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12

Vom 3. Mai 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

In § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12 vom 10. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112) wird folgende Vorschrift angefügt:

„5. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) ausgeschlossen. Ferner sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Mai 1988.

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Bauwesen

Vom 10. Mai 1988

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgischer Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) wird verordnet:

§ 1

Nummer 35.1 der Anlage der Gebührenordnung für das Bauwesen vom 16. Oktober 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird wie folgt geändert:

Die Wörter

„mehr als 10 000 000,— DM.....	4 v. T. der Herstellungskosten,
mindestens	60 000,— DM
höchstens	200 000,— DM“

werden durch folgende Wörter ersetzt:

„mehr als 10 000 000,— DM	
bis zu 100 000 000,— DM.....	4 v. T. der Herstellungskosten,
mindestens	60 000,— DM

mehr als 100 000 000,— DM

für den Betrag von 100 000 000,— DM..	4 v. T.
zuzüglich	0,5 v. T. der 100 000 000,— DM übersteigenden Herstellungskosten,
insgesamt jedoch höchstens	600 000,— DM“.

§ 2

Gebührenrechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Mai 1988.

Druckfehlerberichtigung

Die Schlußformel der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 26. April 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68) muß richtig lauten:

„Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. April 1988.“

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 2000 Hamburg 1, — Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.